des Landtages darf fein Gejet gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erklärt werden. Das Recht der Ginbringung von Besetzvorschlägen steht sowohl dem Landesfürsten als dem Land-Dhne Bewilligung des Landtages darf feine Steuer, oder sonstige Abgabe ausgeschrieben und erhoben, sowie fein das Land belaftendes Darleben fontrabiert werben. Für jede nächst= folgende Finanzperiode ist das Landesbudget und für die lettvergangene der Rechnungsausweis dem Landtage vorzulegen. Landtag ift berechtigt Petitionen und Beschwerdeschriften über allfällige Migbräuche u. f. w. dirett an den Landesfürsten zu richten. Der Landtag zählt 15 Mitglieder, wovon 3 durch den Landesfürsten aus der wahlfähigen Bevölkerung ernannt, und 12 durch indirekte Wahl, gewählt werden. Aktiv und paffiv mahlberechtigt find alle I. Landesangehörigen männlichen Geschlechts, welche bas 24. Bebensjahr erreicht haben, im Lande wohnen und gefetlich vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen find. Der Landtag ist jährlich im Monate Mai, und bei einem Regierungswechsel binnen 30 Tagen einzuberufen. Die jährliche Bahl des Landtagspräsi= denten und feines Stellvertreters bedingt die landesherrliche Bestätigung. Bahrend der Landtagssession darf fein Abgeordneter ohne Einwilligung des Landtages verhaftet werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen. Solange der Landtag nicht versammelt ift, besteht als Stellvertreter besfelben der Landesausschuß (Präfident und 2 andere Mitglieder des Landwelcher über die Aufrechthaltung der Verfassung zu wachen, die Landesrechnungen zu prüfen und die vom Landtage erhaltenen Aufträge zu vollziehen hat. - Bezüglich der allgegemeinen Rechte der Landesangehörigen fei von den Berfaffungsbestimmungen hervorgehoben: Die Freiheit der Berfon und der äußeren Religionsübungen wird garantiert. Die Freiheit der Gedankenmittheilungen durch das Mittel der Presse ist durch ein besonderes Beset zu normieren. Niemand darf seinem ordent= lichen Richter entzogen werden. Außer der Ergreifung auf frischer That darf die Berhaftung nur in Rraft eines begründeten amtlichen Befehls vollzogen werden. — Die Berfassung fichert den Lostauf aller bestehenden Zehenten. Alle Bermögenstonfistationen Das Bereinsrecht genießt den Schutz der Berfind aufgehoben. faffung. Das Betitionsrecht an den Landtag ift gewährleiftet. 5 \*